



Eingang in der Schule

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen / Schülern zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten:	Name, Vorname der Schülerin / des Schülers:
Anschrift:	Geburtsdatum:
Klassenleitung:	Klasse:
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite / Seite 2 habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Stellungnahme Klassenleitung (bei mehr als zwei Tagen / in Verbindung mit den Ferien)

Die Beurlaubung wird

☐ befürwortet

☐ nicht befürwortet

Begründung:

Datum

Unterschrift

Entscheidung der Klassenleitung / der Schulleitung

(Entscheidung der Schulleitung nur bei mehr als zwei Tagen bzw. in Verbindung mit den Ferien)

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt

☐ genehmigt unter der Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

☐ abgelehnt – Begründung siehe Anlage.

Datum

Unterschrift

Schulstempel

Karl-Weigand-Schule
Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe
Kirchgasse 22 - 61167 Florstadt

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Diese Hinweise sind auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 sowie der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 erstellt worden. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung.

Nach § 67 Abs. 1 HSchG sind die Eltern dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Nach § 118 HSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Befreiung und Beurlaubung (VOGSV)

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenleitung, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus besonderen und wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

1. Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
2. Erholungsmaßnahmen (z.B. Kuraufenthalt)
3. Religiöse Feiertage, Gottesdienste, Montag nach der Erstkommunion bzw. Konfirmation
4. Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern. Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Die Gründe für die Beurlaubung müssen im Antrag erläutert werden. Das Vorliegen eines besonderen und wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird nicht als besonderer Grund angesehen. **Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit den Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.**

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenleitung. Bei Zeiträumen von mehr als zwei Tagen beziehungsweise in Verbindung mit den Ferien ist die Schulleitung zuständig.